

Kindergarten

Datum: 08.07.2026
Zahl: 240/0/2026
Betreff: **Kinderbetreuungsordnung**
(Bei Eingaben bitte die Geschäftszahl anführen!)
Auskünfte: Bettina Blüml
Telefon: +43 (0) 4283 2120 212
Fax: +43 (0) 4283 2120 24
E-Mail: bettina.blueml@ktn.gde.at

Kinderbildungs- und -betreuungsordnung

gem. § 14 Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz K-KBBG

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Stefan im Gailtal hat in seiner Sitzung vom 08.07.2026 unter der Zahl: 004/1/2/2026, auf Grund der Bestimmungen des § 14 des Kärntner Kinderbetreuungsgesetzes K-KBBG, LGBl. Nr. 13/2011 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 13/2023, wird folgende Kinderbildungs- und -betreuungsordnung beschlossen:

1. Allgemeine Aufnahmebedingungen

Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der freien Plätze. Kinder, welche sich im verpflichtenden Kindergartenjahr befinden, werden vorrangig in den Kindergarten aufgenommen.

§1 GELTUNGSBEREICH

1. Diese Kinderbetreuungsordnung gilt für den **Kindergarten der Gemeinde St. Stefan** im Gailtal (folgend als Kindergarten bezeichnet). In diesem Kindergarten ist eine Kindergartengruppe und eine alterserweiterte Kindergartengruppe eingerichtet.
2. Der Kindergarten hat seinen Sitz in 9623 St. Stefan im Gailtal, Bach 25.

§2 AUFNAHME

Die Aufnahme in den Kindergarten erfolgt nach Maßgabe der Gemeinde anhand regionaler Zuständigkeit, Alter, nach sozialen und pädagogischen Kriterien sowie der Anzahl der verfügbaren Kindergartenplätze. Kinder, welche sich im verpflichtenden Kindergartenjahr befinden, werden vorrangig in den Kindergarten aufgenommen. Die Einschreibung erfolgt grundsätzlich jährlich im Frühjahr. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

Voraussetzungen für die Aufnahme in die Kindergarten- bzw. alterserweiterte Kindergartengruppe

Voraussetzungen für die Aufnahme sind:

- das vollendete – 1. Bzw. 3. Lebensjahr (das 1. Lebensjahr gilt für die AEG – Gruppe)
- die körperliche und geistige Eignung des Kindes
- die Anmeldung durch den Erziehungsberechtigten
- die Vorstellung des Kindes bei der Anmeldung
- die Vorlage der Geburtsurkunde sowie allfälliger Impfzeugnisse und ärztlicher Atteste im Bedarfsfalle
- die schriftliche Verpflichtung eines Erziehungsberechtigten, die Kinderbetreuungsordnung einzuhalten

Die Anmeldungen werden jährlich im Monat Februar entgegengenommen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Aufnahme erfolgt nach regionaler Zuständigkeit sowie nach sozialen und pädagogischen Kriterien. Bei der Reihung für die Aufnahme wird zudem folgendes berücksichtigt:

- Alter des Kindes (ältere Kinder vor jüngeren Kindern, verpflichtendes Kindergartenjahr)
- Betreuungsbedarf (Berufstätigkeit der Erziehungsberechtigten)

„In eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, die kein Förderkindergarten oder Förderhort ist, dürfen Kinder mit Behinderung zur Bildung, Erziehung und Betreuung aufgenommen werden, wenn die im Hinblick auf die Art der Behinderung erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind, und wenn zu erwarten ist, dass im Hinblick auf den Grad und die Art der Behinderung eine gemeinsame Betreuung möglich ist.“ (K-KBBG § 3)

Bestehen Bedenken bezüglich der körperlichen oder geistigen Eignung des Kindes für den Besuch des Kindergartens, kann ein Gutachten von einem Arzt oder Psychologen verlangt werden.

§3

VORSCHRIFTEN FÜR DEN BESUCH

- Der Kindergartenbesuch hat regelmäßig zu erfolgen. Jedes Kind hat von den Erziehungsberechtigten bis spätestens 8:30 Uhr in den Kindergarten bzw. zu den festgelegten Zeiten an die jeweiligen Bushaltestellen gebracht zu werden. Die Erziehungsberechtigten haben für die pünktliche Übergabe sowie Abholung durch geeignete Personen in Sinne des Jugendschutzgesetzes zu sorgen. Die Aufsichtspflicht im Betrieb beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an eine MitarbeiterIn des Kindergartens und endet durch die Übergabe an einen Erziehungsberechtigten oder an eine bevollmächtigte und schriftlich namhaft gemachte Person, die ihre Identität nachweisen kann oder den MitarbeiterInnen bekannt ist.
- Für den Schutz der Kinder auf dem Weg zum oder vom Kindergarten und für Vorkommnisse außerhalb der Betriebszeiten ist der Kindergarten nicht verantwortlich.

- Für Auskünfte und Beschwerden sind die Kindergartenleitung oder die von ihr zu bestimmenden Fachkräfte zuständig. Der Kindergarten darf nur mit Bewilligung und Begleitung der Kindergartenleitung oder den von ihr zu bestimmenden Fachkräften besichtigt werden.
- Das Kind ist entsprechend gepflegt und gekleidet in den Kindergarten zu bringen. Hausschuhe, Jausentasche, Ersatzgewand sowie persönliche Dinge sind deutlich lesbar mit dem Namen des Kindes zu versehen.
- Geld oder andere Wertgegenstände dürfen in den Kindergarten nicht mitgegeben werden. Kuscheltiere oder ähnliches dürfen jedoch mitgebracht werden. Für in Verlust geratene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.
- Jede Erkrankung des Kindes oder ein sonstiges Fernbleiben ist der Leitung des Kindergartens unverzüglich bekannt zu geben. Nach Infektionskrankheiten darf der Besuch des Kindergartens aufgrund der Ansteckungsgefahr nur nach Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses wiederaufgenommen werden. Sollte das Kind im Kindergarten erkranken, so werden die Erziehungsberechtigten durch die LeiterIn / Elementarpädagogin verständigt, dass das Kind persönlich oder durch geeignete Personen, sobald als möglich abzuholen ist.
- Kinder mit Läusebefall dürfen erst wieder in den Kindergarten, wenn sie Nissen- und Läusefrei sind.
- Erziehungsberechtigte sind verpflichtet bei Änderung von Anschrift, Telefonnummer etc. dies der Kindergartenleitung mitzuteilen.
- Grundsätzlich werden im Kindergarten keine Medikamente verabreicht. Sollte das Kind jedoch lebensnotwendige Medikamente benötigen können diese verabreicht werden, wenn der Kindergartenleitung eine ärztliche Verschreibung inkl. Dosierungsanweisung vorliegt.
- Während des Kindergartenjahres haben die Kinder mindestens fünf Wochen, davon durchgehend zumindest zwei Wochen, außerhalb der Einrichtung zu verbringen (K-KBBG § 15 Abs. 2)

§4

INFORMATIONEN ZUM VERPFLICHTENDEN KINDERGARTENJAHR

(Kinderbetreuungsgesetz 2011, 2. Abschnitt § 20):

- „(1) Der Kindergarten hat die Aufgabe, im verpflichtenden Kindergartenjahr durch entwicklungsgemäße Erziehung und Bildung die körperliche, seelische, geistige, sittliche und soziale Entwicklung im besonderen Maß zu fördern und nach erprobten Methoden der Kleinkindpädagogik die Erreichung der Schulfähigkeit zu unterstützen. Im Rahmen der Persönlichkeitsbildung ist jedes einzelne Kind als eigene Persönlichkeit in seiner Ganzheit anzunehmen, zu stärken und auf die Schule vorzubereiten. Seine Würde, Freude und Neugierde sind zu achten und zu fördern. Lernen hat unter Berücksichtigung der frühkindlichen Lernformen in einer für das Kind ganzheitlichen und spielerischen Art und Weise unter Vermeidung von starren Zeitstrukturen und schulartigen Unterrichtseinheiten zu erfolgen.

- (4) Der Kindergarten hat durch geeignete Maßnahmen einen harmonischen Übergang in die Schule anzustreben. Bei der Vorbereitung auf den Schuleintritt soll den Kindern durch gemeinsame Veranstaltungen mit der Schule, welche die Kinder voraussichtlich besuchen werden, ein Kennenlernen der Schule und der Lehrerinnen ermöglicht werden. Im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen Kindergarten und Schule, insbesondere im Bereich der Sprachentwicklung, kann auf ausgebildete Pädagoginnen aus dem Schulbereich zurückgegriffen werden. Diese haben gemeinsam mit den Elementarpädagoginnen ein individuelles Förderkonzept zu erarbeiten.“ (K-KBBG § 20)

Laut der Gesetzesnovellierung sind die Kinder für insgesamt 20 Stunden an mindestens 4 Tagen der Woche zum Kindergartenbesuch verpflichtet!

Das Fernbleiben vom Kindergarten während dieser Bildungszeit ist nur im Fall einer gerechtfertigten Verhinderung des Kindes zulässig (zB Erkrankung des Kindes oder Angehörigen, außergewöhnliche Ereignisse, urlaubsbedingte Abwesenheit bis zu einem Ausmaß von **5 Wochen**). Die Erziehungsberechtigten haben die Leiterin des Kindergartens von jeder Verhinderung des Kindes zu benachrichtigen. Zuwiderhandeln kann von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe sanktioniert werden.

Für jene Kinder, die einen Kindergarten im Rahmen des verpflichtenden Kindergartenjahres besuchen, ist verpflichtend einmal jährlich ein Entwicklungsgespräch durchzuführen. (K-KBBG § 16a Abs. 3)

§ 5 BETRIEBS- UND ÖFFNUNGSZEITEN

5.1 Betriebszeiten

Das jeweilige Kindergartenjahr beginnt am 1. September eines Jahres (außer dieser fällt auf einen Donnerstag oder Freitag, dann öffnet der Kindergarten am darauffolgenden Montag) und endet am 31. August des folgenden Jahres. Kindergartenfreie Tage werden rechtzeitig bekannt gegeben. An Fenstertagen, schulautonomen bzw. schulfreien Tagen obliegt es der Gemeinde, nach entsprechender Bedarfserhebung, die Öffnungszeiten bzw. die Gruppenanzahl anzupassen.

5.2 Öffnungszeiten:

Mo – Do: 7:00 – 17:00 Uhr Fr: 7:00 – 15:00 Uhr

Halbtägige Betreuung: 7:00 – 12:30 Uhr

Ganztägige Betreuung: 7:00 – 17:00 Uhr bzw. 7:00 – 15:00 Uhr

Zwischen 12:30 – 14:00 Uhr keine Abholzeit.

5.3 Sommerkindergarten:

Bei entsprechendem Bedarf in der gesamten Betreuungseinrichtung, obliegt es der Gemeinde den Kindergarten bis circa Mitte August als Sommerkindergarten zu führen.

Sollte Ihr Kind in den ersten zwei Augustwochen eine Betreuung benötigen, ist die Anmeldung verpflichtend und der dafür anfallende Elternbeitrag im Vorhinein zu leisten. Die Kindergartenleitung wird diesbezüglich jeweils im Frühjahr eine Erhebung durchführen.

§6 BEITRÄGE

Für den Besuch des Kindergartens ist vom Erziehungsberechtigten ein Beitrag zu leisten.

Seitens der Kärntner Landesregierung – Abteilung 6, wird die Bildung und Betreuung Ihres Kindes gefördert, wodurch für Sie Betreuungskosten entfallen.

Folgende Beiträge sind zu leisten:

- 134,00€ pro Monat für die Verpflegung GT
- 122,00€ pro Monat für die Verpflegung HT
- Erfolgt die Abmeldung des Kindes in den letzten beiden Juli Wochen wird für diesen Monat nur der halbe Beitrag verrechnet.

Die Verpflegung beinhaltet:

- Vormittagsjause
- Mittagessen
- Nachmittagsjause
- Ausreichend Getränke
- Die Zubereitung aller Mahlzeiten erfolgt gemäß den Kriterien der „Gesunden Küche“ (Land Kärnten)

Ausflüge:

Fallweise werden vom Kindergarten Ausflüge organisiert. Zusätzlich anfallende Kosten und Termine werden den Erziehungsberechtigten rechtzeitig bekanntgegeben.

Die Beiträge sind monatlich im Vorhinein bis spätestens 20. des Monats zu entrichten.

Die Abwesenheit des Kindes berechtigt nicht zur Unterlassung der Beitragszahlung. Sollte das Kind krankheitsbedingt länger als durchgängig 14 Tage den Kindergarten nicht besuchen, ist der halbe Beitrag zu leisten (ärztliche Bestätigung).

Kontoinhaber: Gemeinde St. Stefan im Gailtal
Bankinstitut: Raiffeisenbank Karnische Region
IBAN: AT21 3936 4000 0530 0116
BIC: RZKTAT2K364

Bustransfer

Ob und in welcher Art die Kindergartenkinder mit dem Bus transportiert werden können, entscheidet nach wirtschaftlichen, betrieblichen und organisatorischen

Überlegungen die Gemeinde St. Stefan im Gailtal. Der Kindergartenbus fährt zu den im Fahrplan angegebenen Zeiten.

§7

AUSTRITT UND ENTLASSUNG

Eine Abmeldung kann aus triftigem Grund (z.B. Verlust des Arbeitsplatzes, Umzug etc.) zum jeweils ersten eines Monats erfolgen, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist.

Die Trägerin einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung darf im Einvernehmen mit der Leiterin und nach schriftlicher Mahnung an die Erziehungsberechtigte ein Kind vom Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ausschließen, wenn

- aufgrund einer psychischen oder physischen Behinderung die Gefährdung anderer Kinder oder des Personals oder eine schwerwiegende Störung der Bildungsarbeit zu befürchten ist,
- aufgrund anderer Gründe eine Gefährdung anderer Kinder oder des Personals oder eine schwerwiegende Störung der Bildungsarbeit zu befürchten ist,
- die Erziehungsberechtigten den Informationspflichten hinsichtlich der Gesundheit der Kinder, insbesondere bei ansteckenden Krankheiten, wiederholt nicht nachkommt, oder
- die Erziehungsberechtigte die Elternbeiträge wiederholt nicht leistet.
- Längeres oder wiederholtes Fernbleiben des Kindes ohne Grund oder Meldung
- Nichtvorlage von erforderlichen Gutachten im Zusammenhang mit der Eignung des Kindes für den Kindergartenbesuch.

§8

UNFÄLLE

Trotz Aufsicht und kindgerechter Umgebung können Unfälle und Verletzungen auftreten. Für den Fall eines Unfalls oder der Verletzung eines Kindes erklären sich die Erziehungsberechtigten ausdrücklich einverstanden, dass die päd. Fachkräfte alle erforderlichen Erste-Hilfe-Maßnahmen einleiten.

§9

WIRKSAMKEITSBEGINN

1. Diese Verordnung tritt am **01.09.2026** in Kraft.
2. Mit dem Inkrafttreten treten sämtliche bisherige Verordnungen betreffend die Kinderbildungs- und -betreuungsordnung außer Kraft.

Der Bürgermeister:
LAbg. Ronny Rull

